

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.09.2006

Geschäftszahl

2004/13/0128

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/13/0028 E 29. Oktober 2003 RS 1

Stammrechtssatz

Durch den Beitritt zur Berufung, welcher von der Behörde nicht zurückgewiesen wurde, hat der Bf alle Rechte eines Beitretenden gemäß § 257 BAO erworben, ohne dass der Gerichtshof aus Anlass einer Beschwerde gegen den Sachbescheid die Frage der Beitrittsberechtigung zu prüfen hat (Hinweis E 20. Jänner 1993, 90/13/0049).